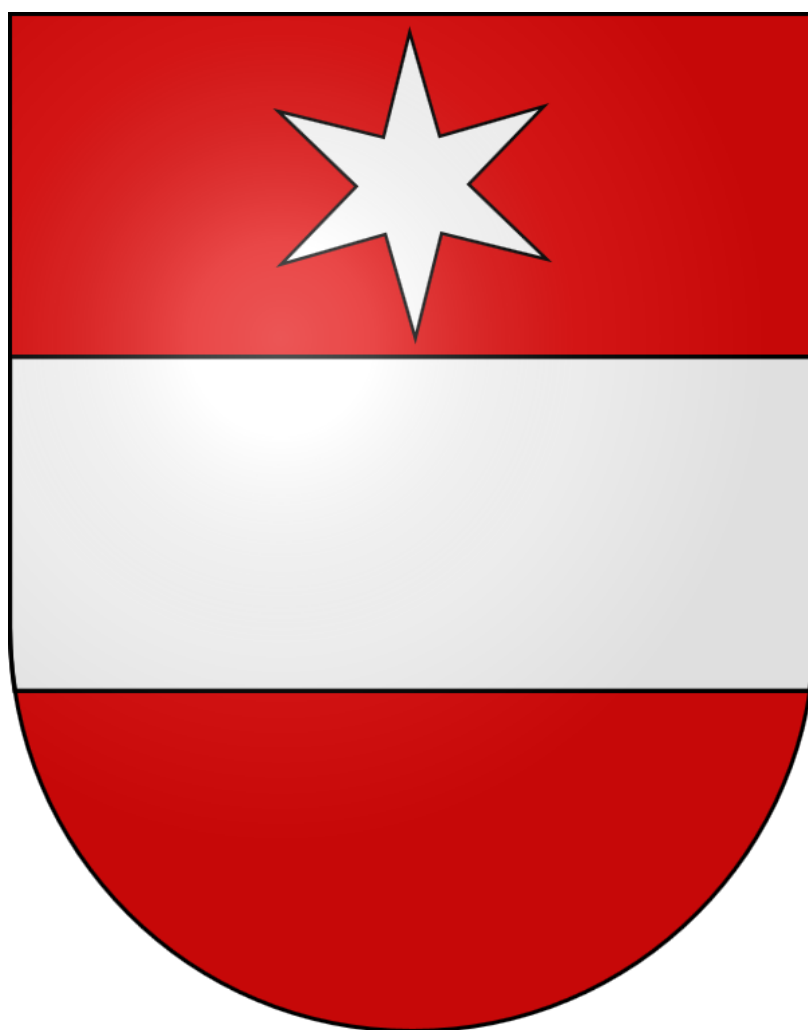


GEMEINDE TÄSCH

WASSERREGLEMENT



Einwohnergemeinde Täsch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art 1 Normen.....	4
Art 2 Aufsichtsbehörde.....	4
Art 3 Geltungsbereich	5
Art 4 Aufgabe	5
Art 5 Pflicht der Wasserabgabe.....	5
Art 6 Pflicht von Wasserbezug	6
Art 7 Wasserbezug.....	6
Art 8 Gewässerschutz	6
II. An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements	6
Art 9 Wasseranschluss Anmeldung.....	6
Art 10 Bauwasserabgabe, Verrechnung.....	6
Art 11 Abonnementsinhaber.....	7
Art 12 Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements	8
Art 13 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses.....	8
III. Erschliessung	9
Art 14 Generelle Wasserversorgungsplanung GWP.....	9
Art 15 Art der Erschliessung.....	9
Art 16 Schutzzonen.....	9
Art 17 Private Anlagen der Wasserversorgung.....	10
IV. Verteilnetz und technische Vorschriften	10
Art 18 Definition, Besitzstand	10
Art 19 Ausbau des Verteilnetzes inner- und ausserhalb der Bauzonen	11
Art 20 Definition	11
Art 21 Anschlussstelle.....	11
Art 22 Verbot der Überleitung.....	11
Art 23 Grundsatz der besonderen Zuleitung.....	12
Art 24 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Schieberrtafeln	12
Art 25 Durchleitungsrecht.....	12
Art 26 Privatleitungen.....	13
V. Hausinstallationen	13
Art 27 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung.....	13

VI. Wasserzähler	14
Art 28 Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation.....	14
Art 29 Wasserzähler für Bauwasser/Veranstaltungen/Ausstellungen	15
Art 30 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz	15
Art 31 Einschränkung der Wasserabgabe, Verbot der Wasserverschwendung	15
Art 32 Wasserverluste	16
Art 33 Unbefugter Wasserbezug	16
Art 34 Sperrung der Wasserabgabe	16
Art 35 Einschränkungen bei Brandfällen	17
VII. Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	17
Art 36 Grundsatz der Wassergebührenerhebung	17
Art 37 Erschliessungsbeiträge.....	18
Art 38 Tarif / Genehmigung	18
Art 39 Ausnahmefälle	18
Art 40 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist	18
Art 41 Auslagerung Gebührenerhebung und Inkasso an eine Drittunternehmung ..	19
VIII. Besondere Betriebsvorschriften	19
Art 42 Öffentliche Hydranten	19
Art 43 Abgeltung von Sonderleistungen	19
Art 44 Haftung.....	20
IX. Schluss- und Strafbestimmungen	20
Art 45 Strafbestimmungen.....	20
Art 46 Rechtsmittelverfahren.....	20
Art 47 Tarifanpassungen.....	20
Art 48 Inkrafttreten, Aufhebung frühere Erlasse	20
X. Anhang / gebühren und Tarife	21
XI. Tarife der Anschluss- und Benützungsgebühren (exkl. MWST)	21
Art 49 Einmalige Anschlussgebühren.....	21
Art 50 Bauwasser.....	21
Art 51 Tarife der jährlichen Verbrauchsgebühren (Preis pro m ³ /Wasserverbrauch / pro Jahr)	21
Art 52 Tarife der jährlichen Grundgebühren / Grundtaxen (Preis pro m ³ Bauvolumen SIA 116 / pro Jahr).....	21

Eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20.06.2014 (SR 817.02);
- (LMG);
- die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16.12.2016 (SR 817.02);
- die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 16.12.2016 (SR 817.024.1);
- das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- die Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016;
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004;
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (SR.VS 312.0, EGStPO);
- das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (SRVS 173.1, RPfIG);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (SR.VS 172.6).

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Normen

¹Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Art 2 Aufsichtsbehörde

¹Die Wasserversorgung der Gemeinde Täsch untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben.

²Private Wasserversorgungen unterliegen der Aufsichtspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art 3 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

²Für nicht geregelte Spezialfälle wird der Gemeinderat ermächtigt, Sonderregelungen auf vertraglicher Basis zu treffen.

Art 4 Aufgabe

¹Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiet ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität zu versorgen und gleichzeitig Wasser für Feuerlöschzwecke bereitzustellen.

²Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht, ausgenommen bei Brandfällen, allen anderen Verwendungszwecken vor.

³Die Gemeinde führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Sie übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.

⁴Kontrolle und Aufsicht: Die Gemeinde, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richten sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Gemeinde ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig zu überwachen und zu unterhalten.

⁵Die Gemeinde informiert mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers.

Art 5 Pflicht der Wasserabgabe

¹Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

²Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art 6 Pflicht von Wasserbezug

¹Die Einwohner der Gemeinde Täsch im Bereich der Wasserversorgung sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der Wasserversorgung zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

²Private Wasserversorgungen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art 7 Wasserbezug

¹Alle Wasserbezüge werden mit Wasserzählern ermittelt und nach verbrauchsabhängigen Gebühren fakturiert.

Ausnahmen: - Täschalp
- Gebäude ausserhalb der Bauzone

Art 8 Gewässerschutz

¹Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderung zu schützen. Die Gemeinde trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben werden.

²Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

II. An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements

Art 9 Wasseranschluss Anmeldung

¹Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Grundeigentümer oder der von ihm Beauftragte bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einreichen.

Art 10 Bauwasserabgabe, Verrechnung

¹Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.

²Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt in der Regel mittels einer Pauschale auf Grund des gemeldeten Bauvolumens nach SIA-Norm. Bei Um- und Anbauten von Liegenschaften kann das Bauwasser über den bestehenden Trinkwasserzähler zu den Tarifen der Verbrauchsgebühr bezogen und verrechnet werden.

³Aufgrund des hohen zusätzlichen Wasserverbrauchs bei Erdsonden-Bohrungen wird für Baustellen mit derartigen Installationen eine zusätzliche Gebühr erhoben. (Art. 50, Abs.2)

⁴Auf Gesuch kann das Bauwasser mittels eines Bauwasserzählers erhoben werden. Über den Einsatz mit einem Bauwasserzähler entscheidet die Gemeinde.

⁵Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

Art 11 Abonnementsinhaber

¹Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten.

²Für die Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das Gleiche gilt auch für Liegenschaften (z.B. Reihenbauten u.a.) mit gemeinsamer Zuleitung und Wasserzähler. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebende Rechnung haften gegenüber der Gemeinde nur die Eigentümer der Liegenschaft, bzw. Baurechtsberechtigte oder deren Rechtsvertreter.

³Die Stockwerkeigentümer, Miteigentümer und Eigentümer von Reihenbauten haben der Gemeinde einen Vertreter bekanntzugeben. Ein von der Gemeinschaft der Eigentümer ernannter Verwalter ist, sofern keine andere Bekanntmachung erfolgt, deren rechtmässiger Vertreter.

⁴Auf schriftliche und einheitliche Anfrage sämtlicher Eigentümer, gegen eine entsprechende administrative Gebühr und auf Genehmigung des Gemeinderates kann die Gemeindeverwaltung in Ausnahmefällen einzelne oder alle Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses, Stockwerkeigentums oder einer Reihenbaute die Wassergebühren als separate Abonnementsinhaber erfassen.

⁵Eine vorübergehende Wasserabgabe an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten ist bewilligungspflichtig.

Art 12 Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements

- ¹Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehältlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit.
- ²Jede Handänderung einer an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Im Unterlassungsfall haften der bisherige und der neue Eigentümer für ausstehende Gebühren solidarisch.
- ³Der Anschluss kann vom Eigentümer auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin, durch ein konzessioniertes Unternehmen aufgehoben oder plombiert werden.
- ⁴Bei Kündigung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Liegenschaftseigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen und zu plombieren. Auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers kann die jeweilige Zuleitung stillgelegt werden.

Art 13 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses

- ¹Unbenutzte Anschlussleitungen können von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers stillgelegt, d.h. von der Versorgungsleitung abgetrennt oder abgesperrt werden, sofern eine Wiederinbetriebnahme innert 12 Monaten nicht glaubhaft dargelegt wird.
- ²Will ein Eigentümer einen Anschluss gänzlich aufheben und kein Wasser mehr beziehen, so muss er dies der Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitteilen.
- ³Der Anschluss ist auf Kosten des Eigentümers so nahe wie möglich vom Leitungsnetz bzw. beim T-Stück abzutrennen. Ist ein Schieber vorhanden, ist dieser zu schliessen und zu plombieren.
- ⁴Der gemeindeeigene Wasserzähler kann für Kontrollzwecke montiert bleiben. Es werden keine Gebühren mehr in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden am Zähler (z.B. Frost) gehen zu Lasten des Eigentümers.
- ⁵Objektanschlussleitungen und Objektinstallationen bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.
- ⁶Der Gemeinde muss gemeldet werden, sobald wieder Wasser bezogen wird. Bei unbefugtem Wasserbezug werden nebst den Verbrauchsgebühren auch die Grundgebühren rückwirkend für ein Jahr in Rechnung gestellt. Eine Busse bleibt vorbehalten.
- ⁷Solange der Anschluss nicht formell aufgehoben wurde, bleiben die Gebühren geschuldet.

⁸Bei einer Aufhebung des Wasseranschlusses werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

III. Erschliessung

Art 14 Generelle Wasserversorgungsplanung GWP

¹Die Gemeinde erstellt eine kurz-, mittel- und langfristige Netzplanung.

²Der Perimeter der Netzplanung umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschrieben ist.

³Die Planung ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Zonennutzungsplanung, zu aktualisieren.

Art 15 Art der Erschliessung

¹Eine Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Groberschliessung der rechtsgültig ausgetrennten Bauzonen. Innerhalb dieser Bauzonen erstellt sie die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

²Ausserhalb der Bauzone kann die Gemeinde die öffentliche Erschliessung in folgenden Fällen selber vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

³Die Begünstigten tragen grundsätzlich die Baukosten. Besteht ein öffentliches Interesse, so kann sich die Gemeinde am Bau beteiligen.

⁴Die Groberschliessung der erschlossenen Bauzonen geht zu Lasten der öffentlichen Hand.

⁵Die Feinerschliessung geht zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.

Art 16 Schutzzonen

¹Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Diese sind vom Kanton zu genehmigen und in den Zonennutzungsplan aufzunehmen.

²Die Eigentümer von Grundstücken in den Schutzzonen müssen sich bei der Nutzung und Bewirtschaftung an die für die Schutzzonen festgelegten Bestimmungen halten und ihre Pächter, Mieter oder Baurechtsnehmer entsprechend informieren.

Art 17 Private Anlagen der Wasserversorgung

¹Die private Erschliessung ausserhalb der Bauzone durch bauwillige Eigentümer erfolgt vollumfänglich auf ihre Kosten. Sie darf jedoch nur im Einverständnis mit der Gemeinde sowie gemäss den technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

²Die Gemeinde kann privat erstellte Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht und die Leitungen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfachs (SVGW) erstellt wurden.

IV. Verteilnetz und technische Vorschriften

A) Hauptleitung

Art 18 Definition, Besitzstand

¹Als Hauptleitungen gelten all jene der Wasserversorgung gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

²Der Gemeinde steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht, ohne Entschädigung, auf Privatgrundstücken zu. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für Anlagen der Wasserversorgung privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben.

³Ab den Hauptleitungen übernimmt der Liegenschaftseigentümer die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Zuleitung sowie den Erwerb von allfällig notwendigen Durchleitungsrechten gemäss den Bestimmungen von Art. 691 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Jede Zuleitung muss mit einem Schieber zur Trennung von der Hauptleitung versehen werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

⁴Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Bezüger eine Anschlussgebühr zu entrichten.

Art 19 Ausbau des Verteilnetzes inner- und ausserhalb der Bauzonen

¹Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen.

²Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden Verteilnetzes liegen. Wenn bei der Erweiterung des Verteilnetzes unverhältnismässig hohe Kosten anfallen, müssen sich die Parzelleneigentümer an den Erschliessungskosten beteiligen.

B) Zuleitung

Art 20 Definition

¹Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet. Die Gemeinde genehmigt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses.

Art 21 Anschlussstelle

¹Die Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers die Anschlussstelle und die zulässige Art der Objektanschlussleitung, wobei der Absperrschieber so nahe wie möglich an der Versorgungsleitung zu montieren ist.

²Beim Ersatz oder bei der Reparatur einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung darf die Gemeinde auch den privaten Anschluss der Objektanschlussleitung ersetzen. Ist der Anschluss nicht mehr in einem funktionstüchtigen Zustand gehen die Kosten (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) zu Lasten des Grundeigentümers, ansonsten zu Lasten der Gemeinde. Fehlt der Absperrschieber, wird dieser auf Kosten des Grundeigentümers (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) eingebaut.

Art 22 Verbot der Überleitung

¹Es ist den Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

²Die Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler, ausser für Gartenhähne die bereits vor der Homologation dieses Wasserreglements montiert wurden, sowie das Öffnen von plombierten Ventilen sind verboten.

Art 23 Grundsatz der besonderen Zuleitung

¹Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilernetz der Trinkwasserversorgung eine besondere Zuleitung mit einem Hauptabstellschieber. Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

²Kann die Zuleitung nicht direkt an der Hauptleitung angeschlossen werden oder muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, ist der Bauherr oder dessen Vertreter für die allfälligen Durchleitungsrechte bei den Besitzern/Eigentümern der Privatleitungen oder Parzellen besorgt (Art. 11, Absatz 3). Die Eintragung im Grundbuch geht zu Lasten des Bezügers. Eine Bestätigung aller Durchleitungsrechte muss, zusammen mit dem Anschlussgesuch Trinkwasser, der Gemeinde abgegeben werden.

Art 24 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Schiebertafeln

¹Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmen erstellt, repariert oder verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Wasserzähler sichtbar geführt werden.

²Alle mit der Erstellung der Zuleitung und dem Unterhalt verbundenen Kosten sind vom Bauherrn/Eigentümer zu tragen.

³Zuleitungen sind nach dem Stand der Technik (SVGW) zu erstellen und zu unterhalten.

⁴Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden bevor Anschluss und Leitung vom Brunnenmeister der Gemeinde kontrolliert und für das Wasserkataster aufgenommen sind.

⁵Der Zuleitungsgraben darf nicht unter oder hinter Beton-Bauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann. Die Einführung ins Gebäude erfolgt mittels speziellem Rohreinführungsstück.

⁶Die Gemeinde kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Schiebertafeln anbringen.

Art 25 Durchleitungsrecht

¹Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss unentgeltlich eingeräumt. Spätere Anpassungen gehen zu Lasten des Bezügers.

Art 26 Privatleitungen

¹Privatleitungen sind ab dem öffentlichen Netz mit kunststoffummantelten Stahlrohren oder PE-Rohren zu erstellen.

²Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Der Unterhalt geht zu Lasten des Besitzers oder des Begünstigten.

³Die Gemeinde hat das Recht, die Leitungen als auch die Funktionstüchtigkeit dieser jederzeit kontrollieren zu lassen. Den zuständigen Gemeindeverantwortlichen ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes jederzeit Zutritt zu den Liegenschaften und den betreffenden Räumen zu gestatten.

⁴Schadhafte oder fehlerhafte Leitungen müssen vom Liegenschaftseigentümer innert angemessener Frist nach Feststellung der Probleme, oder innert der durch die Gemeinde angesetzten Frist, behoben werden. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen. Die Gemeinde ist überdies befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Liegenschaftseigentümer ausführen zu lassen.

V. Hausinstallationen

Art 27 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung

¹Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler bezeichnet.

²Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

³Für die Projektierung und Ausführung sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) massgebend. Alle Arbeiten sind nach dem Stand der Technik auszuführen.

⁴Jede Neuinstallation oder Abänderung vor dem Wasserzähler ist vom Installateur auf dem von der Gemeinde erhältlichen Formular anzumelden und deren Ausführungsbewilligung abzuwarten.

⁵Die Gemeinde ist berechtigt, Hausinstallationen prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW.

⁶Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

⁷Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen sind nach dem Stand der Technik zu sanieren. Die Gemeinde kann eine Sanierungsfrist verfügen. Unterlässt der Abonnent dies, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten durch einen Dritten beheben zu lassen.

⁸Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechen.

VI. Wasserzähler

Art 28 Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation

¹Die Wasserabgabe erfolgt in der Bauzone grundsätzlich über Wasserzähler. Die Gemeinde stellt in der Bauzone für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise einen Wasserzähler zur Verfügung.

²Der Ein- und Ausbau der Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Installateur. Die Einbaukosten gehen zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.

³Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt durch das Gemeindepersonal oder durch die Gemeinde beauftragtes Drittunternehmen.

⁴Dem Gemeindepersonal ist jederzeit Zugang zu den Wasserzählern zu gewähren. Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Der Abonnent haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der Gemeinde vorbehalten.

⁵Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

⁶Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der Gemeinde zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut und abgelesen werden kann. Zusätzlich muss der Standort dauernd vor äusseren Einflüssen geschützt sein.

⁷Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler fest, so muss er die Gemeinde sofort benachrichtigen.

Art 29 Wasserzähler für Bauwasser/Veranstaltungen/Ausstellungen

- ¹Die Gemeinde kann den Bezug von Bauwasser oder die Wasserabgabe für Veranstaltungen und Ausstellungen u.a. durch Wasserzähler feststellen.
- ²Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler hat der Nutzer zu tragen. Gemäss dem Leitsatz des Verursacherprinzips werden die Arbeiten auf Regie ausgeführt.
- ³Die Ermittlung der Wasserzählerstände findet in der Regel einmal jährlich statt. Es steht der Gemeinde indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren oder längeren Zeitabständen ablesen zu lassen.
- ⁴Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist.
- ⁵Art und Grösse des Schachtes werden von der Gemeinde bestimmt und die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art 30 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz

- ¹Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen Genauigkeit ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die Gemeinde die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen.
- ²Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 %.
- ³Wenn infolge einer Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauchs vor und nach der Störung, durch die Gemeinde bestimmt.

Art 31 Einschränkung der Wasserabgabe, Verbot der Wasserverschwendung

- ¹In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- oder Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann eine Einschränkung, bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden.
- ²Bei Wasserknappheit oder Lieferunterbrüchen (höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Unfälle, ungenügende Quellschüttungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, Ersatz oder Erweiterung der Anlagen, Brandfall oder andere Notlagen) ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe sektorenweise zu regeln und einzelne Nutzungen einzuschränken.

³Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.

⁴Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichung vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

⁵Jede Wasserverschwendung soll verhindert werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Art 32 Wasserverluste

¹Die Gemeinde nimmt bei Verdacht auf Wasserverluste nach Vorankündigung alle notwendigen Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten in den privaten Anlagen und Installationen vor.

²Alle Kosten von Leitungs- und Leckortungen, Reparaturen etc. werden nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Leitungsbesitzers verrechnet.

Art 33 Unbefugter Wasserbezug

¹Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und wird strafrechtlich verfolgt.

Art 34 Sperrung der Wasserabgabe

¹Eine teilweise oder gänzliche Sperrung der Wasserabgabe mittels anfechtbarer Verfügung des Gemeinderates ist unter Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zulässig:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- c) bei unerlaubten Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- d) bei ergebnisloser Betreuung;
- e) wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden;
- f) wenn den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- g) wenn durch Anlagen eines Wasserbenützers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Benützer oder die Trinkwasserversorgung erfolgen;

Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art 35 Einschränkungen bei Brandfällen

¹Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug – insbesondere bei Sprinkleranlagen und dergleichen – einzuschränken, um den Brandschutz auch im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die Gemeinde keine Haftung.

VII. Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Art 36 Grundsatz der Wassergebührenerhebung

¹Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten werden Gebühren erhoben.

²Planung, Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung, müssen grundsätzlich selbsttragend sein und dürfen den ordentlichen Haushalt der Gemeinde nicht belasten.

³Das Reglement umfasst die folgenden Gebührenarten:

- a) Anschlussgebühren
- b) Bauwasser
- c) Grund- und Gebrauchsgebühren

⁴Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

⁵Die Gebühren sind verursachergerecht auszugestalten.

⁶Die einmaligen Anschlussgebühren sowie Erschliessungsbeiträge werden der Investitionsrechnung gutgeschrieben.

⁷Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen.

⁸Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Art 37 Erschliessungsbeiträge

¹Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer öffentlichen Leitung oder einer anderen Anlage und Einrichtung der Wasserversorgung in besonderer Weise Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, können im Umfang des Mehrwertes zu einer ausserordentlichen Beitragsleistung verpflichtet werden.

Art 38 Tarif / Genehmigung

¹Die Wassergebühren werden vom Gemeinderat erlassen und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung sowie des Staatsrats. Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren innerhalb der vorgegebenen Tarifspanne gemäss Anhang fest (abhängig von den Vorjahresrechnungen, dem Budget und dem mittelfristigen Finanzplan).

²Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

³Auf diese Gebühr kann die Gemeinde nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft oder plombiert ist. Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten der Abonnenten.

⁴Die Aufwendungen für eine erneute Anbindung werden in Regie fakturiert.

Art 39 Ausnahmefälle

¹Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen.

Art 40 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

¹Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

²Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

³Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich an den Schuldner. Schuldner der Gebühren ist der Grundeigentümer.

⁴Im Fall eines Baurechts gilt der Baurechtsnehmer als Schuldner. Der Grundeigentümer haftet solidarisch.

⁵Pro Abonnenten wird nur eine Rechnung erstellt. Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer mit einem einzigen Wasserzähler und einem Abonnement müssen der Gemeinde einen Vertreter (z.B. Verwalter) für die Rechnungsstellung und die Bezahlung melden. Die einzelnen Eigentümer haften solidarisch.

⁶Bei Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümergeinschaften mit mehreren Abonnenten (gem. Art. 11, Abs. 4) erfolgt die Aufteilung der Gesamtgebühren gemäss schriftlicher Mitteilung sämtlicher Miteigentümer. Die administrative Gebühr muss sämtliche Aufwände der Gemeindeverwaltung mindestens decken.

⁷Im Falle eines Eigentümerwechsels können Zwischenabrechnungen erstellt werden.

⁸Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen.

⁹Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Die Gemeinde ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 31. Tag ein Verzugszins berechnet wird.

Art 41 Auslagerung Gebührenerhebung und Inkasso an eine Drittunternehmung

¹Die Gemeinde kann die Zählerauslesung, die Rechnungsstellung sowie das Inkasso ganz oder teilweise an eine Drittunternehmung delegieren. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

VIII. Besondere Betriebsvorschriften

Art 42 Öffentliche Hydranten

¹Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken (inkl. Übungen). Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der Gemeinde ist verboten.

²Hydranten, Schieber und Schiebertafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

³Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten wird von der Gemeinde erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

⁴Jeder Wasserbezug ab Hydrant ist melde- und gebührenpflichtig (Fahrzeuge Kanalreinigung, Strassenreinigung, Baustellen, mobile WC-Anlagen etc.).

Art 43 Abgeltung von Sonderleistungen

¹Für den Fall, dass eine private Trinkwasserleitung nicht innert nützlicher Frist repariert werden kann und eine Notleitung erstellt werden muss, werden alle Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art 44 Haftung

¹Wer an den Einrichtungen der Wasserversorgung Schaden verursacht, haftet dafür.

IX. Schluss- und Strafbestimmungen

Art 45 Strafbestimmungen

¹Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder nachweislicher Wasserverschwendung ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen von CHF 500.- bis CHF 20'000.- auszusprechen.

Art 46 Rechtsmittelverfahren

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege VVRG.

²Gegen einen verwaltungsstrafrechtlichen Strafscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den Strafscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Berufung eingelegt werden. Die EGStPO und die StPO sind anwendbar.

Art 47 Tarifierpassungen

¹Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements fest.

²Gesetzliche Abgaben, wie z.B. die Mehrwertsteuer, sind zusätzlich zur festgesetzten Gebühr zu entrichten. Diese Anpassungen verlangen keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Genehmigungen durch den Staatsrat.

Art 48 Inkrafttreten, Aufhebung frühere Erlasse

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente oder Teile davon, sowie Bestimmungen und Vorschriften aufgehoben. Bis zur Einführung eines neuen Abwasserreglements bleiben die das Abwasser betreffenden Artikel des am 21. April 1971 von der Urversammlung genehmigten Wasserversorgungs- und Kanalisationsreglements in Kraft.

²Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sowie nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

X. Anhang / gebühren und Tarife

XI. Tarife der Anschluss- und Benützungsgebühren (exkl. MWST)

Art 49 Einmalige Anschlussgebühren

¹Die einmaligen Anschlussgebühren für Trinkwasser werden nach dem Bauvolumen SIA 116 berechnet.

² Wohnbauten	CHF 1.50 bis 4.00 / m ³
³ Gewerbebauten	CHF 1.50 bis 4.00 / m ³
⁴ Ökonomiegebäude/Stall	CHF 1.50 bis 4.00 / m ³

Art 50 Bauwasser

¹Das Bauwasser wird mit pauschal 10% der einmaligen Anschlussgebühr nach dem Bauvolumen SIA 116 berechnet.

²Wasser für Bohrungen etc. wird mit zusätzlichen 10% der einmaligen Anschlussgebühren berechnet.

Art 51 Tarife der jährlichen Verbrauchsgebühren (Preis pro m³/Wasserverbrauch / pro Jahr)

- Verbrauchsgebühr	CHF 0.50 bis 1.00 pro m ³
- Täschalp / ausserhalb Bauzone	CHF 100.00 bis 200.00/ Jahr

Art 52 Tarife der jährlichen Grundgebühren / Grundtaxen (Preis pro m³ Bauvolumen SIA 116 / pro Jahr)

- Kategorie A: bewohnte, bzw. bewohnbare Gebäude innerhalb sowie ausserhalb der Bauzone	CHF 0.30 bis 0.70
- Kategorie B: Hotels, Camping, Restaurantbetriebe, sowie Gewerbe- und Verkaufsbetriebe	CHF 0.30 bis 0.70
- Kategorie C: gewerbliche Einstellhallen und Schwimmbäder	CHF 0.10 bis 0.50
- Ökonomie Gebäude / Ställe bis 100 m ² Nutzfläche	CHF 50.00 bis 100.00 / Jahr

- Ökonomie Gebäude / Ställe ab 100 m² Nutzfläche CHF 500.00 bis 1'000.00 / Jahr
- Gartenhahn CHF 25.00 bis 60.00 / Jahr
- Zählermiete CHF 25.00 bis 60.00 / Jahr

Für Gebäude mit Mischnutzungen wird jede Kategorie einzeln berechnet.

Art. 53 Tarife für die Erfassung und Bewirtschaftung von mehreren Abonnenten auf einen einzelnen Wasserzähler

¹ Einmalige Gebühr für die Erfassung und Einrichtung:
CHF 50.00 bis 250.00 pro Abonnent.

² Für den zusätzlichen Aufwand für die laufende Bewirtschaftung:
CHF 20.00 bis 60.00 pro Abonnent und Rechnung.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 16. Juli 2019

Genehmigt an der Urversammlung vom

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am

Präsident

Gemeindeschreiber

Mario Fuchs

Diego Zenklusen